

W-2926 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 19. 003-Präs. A/69

Betr.: Anfrage Nr. 1363 der Abg. Dipl. Ing.
Dr. O. Weihs und Gen. betr. Anträge in den
Budgetverhandlungen.

Wien, am 8. September 1969

1383 /A.B.
zu 1363 /J.

Präs. am 8. Sep. 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred M A L E T A ,

W i e n I.,

Auf die Anfrage, welche die Abg. Dipl. Ing. Dr. O. Weihs und Gen. in der Sitzung des Nationalrates vom 9. Juli 1969 betreffend Anträge in den Budgetverhandlungen an mich gerichtet haben, beehebe ich mich folgendes mitzuteilen:

"Bei Beginn der ministeriellen Budgetverhandlungen im Zuge der Erstellung des Budgetentwurfes für das Jahr 1970" habe ich keine "Beträge beantragt". Nach der österreichischen Rechtsordnung werden keine formellen Anträge gestellt. Der bisherige Schriftwechsel und alle Besprechungen in Angelegenheit des auszuarbeitenden Entwurfes eines Bundesfinanzgesetzes haben vielmehr lediglich den Charakter eines rechtlich nicht verbindlichen Meinungsaustausches zwischen den beteiligten Ressorts über die künftige Gestaltung des Bundesfinanzgesetzes gehabt, dessen Entwurf samt den darin enthaltenen ziffernmäßigen Ansätzen erst durch die einstimmige Beschlußfassung der Bundesregierung rechtlich relevante Existenz erhält.

Die Regierungsvorlage des Bundesvoranschlagsentwurfes 1970 wird im Sinne des Art. 51 B. -VG. einen einheitlichen Bundesvoranschlag dem Nationalrat unterbreiten, der dem Vollständigkeitsprinzip gemäß sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Bundes zu veranschlagen hat. Eine isolierte Behandlung und Entscheidung der finanziellen Erfordernisse eines einzelnen Ressorts

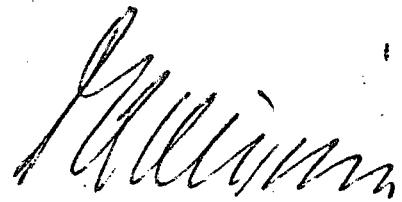
. /.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Blatt 2 - zu Zl. 19.003-Präs. A/69

für das jeweils kommende Finanzjahr ist weder der Bundesregierung noch dem Nationalrat durch Art. 51 B. -VG. ermöglicht.

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage bedauere ich, dem Wunsch der Fragesteller nach Bekanntgabe von Anträgen nicht entsprechen zu können.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "William".